

In die besondere Bestimmung über das *Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei vorsätzlich falscher Aussage* (§ 232 StGB = § 217 des Entwurfs) wurde auch die falsche Versicherung zum Zwecke des Beweises einbezogen.

In die Bestimmung über *Begünstigung* (§ 233) wurde in Abs. 2 gegenüber § 219 des Entwurfs in die schweren Fälle auch die des eigenen Vorteils wegen gewährte Begünstigung aufgenommen.

Audi zur *Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten* (§ 249 StGB = § 235 des Entwurfs) gab es verschiedene Abänderungsvorschläge, die jedoch nicht berücksichtigt wurden. So schlug Mürbe vor, im schweren Fall als rückfallbegründend auch eine zweimalige Vorbestraftheit wegen eines Vergehens zu erfassen<sup>47</sup>. Hinsichtlich dieser Strafschärfungs-

47 Mürbe, „Maßnahmen gegen asoziales Verhalten“, NJ 1967 S. 222 ff. (S. 224). Sein Vorschlag war auch insofern unkonkret, als im Gegensatz zum Entwurf generell alle Straftaten als rückfallbegründend einbezogen wurden.

bestimmung war zu beachten, daß in die schweren Fälle nur besonders hartnäckige Täter einbezogen werden sollten. Hat der Täter ein Vergehen oder mehrere begangen und erfüllt er dann den Tatbestand des § 249 Abs. 1, so gibt zunächst die erstmalige Verurteilung bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe eine ausreichende strafrechtliche Sanktion. Wird er erneut wegen asozialer Handlungen rückfällig, so tritt ohnehin die Strafschärfung ein. Der Vorschlag von Manecke / Bischof<sup>48</sup> mußte deshalb unberücksichtigt bleiben, weil in ihm fälschlicherweise eine Kumulation der Tatbestandskriterien enthalten war, wonach z. B. die Prostitution, die begangen wird, ohne daß sich der Täter oder die Täterin aus Arbeitsscheu einer geregelten Arbeit hartnäckig entzieht, straffrei bleiben sollte.

<sup>48</sup> Manecke / Bischof, „Die Asozialität und ihre Bekämpfung“, NJ 1967 S. 374 ff. (S. 377). Ein weiterer Nachteil des Vorschlags lag darin, daß diejenigen Täter, die sich aus Arbeitsscheu einer geregelten Arbeit hartnäckig entziehen, weitere asoziale Handlungen aber nicht begehen, strafrechtlich nicht verantwortlich gewesen wären.

## Das neue westdeutsche Gesetz zum Fideikommiß- und Stiftungsrecht — ein Akt juristischer Aggression

### Rechtsgutachten des Präsidiums des Obersten Gerichts der DDR vom 27. November 1967

Das Präsidium des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik erstattet auf Antrag des Vorsitzenden des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. September 1967 gemäß § 22 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 17. April 1963 das folgende Rechtsgutachten zu dem westdeutschen Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Fideikommiß- und Stiftungsrechts vom 3. August 1967:

#### I. Inhalt des Gesetzes

1. Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Fideikommiß- und Stiftungsrechts vom 28. Dezember 1950 (BGBl. S. 820) enthält in § 2 eine Zuständigkeitsregelung für die Ausübung behördlicher Aufsichtsbefugnisse. Die Befugnisse beziehen sich auf aus Anlaß der Fideikommißauflösung gebildete Stiftungen oder sonstige juristische Personen und Familienstiftungen, deren Sitz sich außerhalb der Bundesrepublik befindet, und betreffen solche Maßnahmen, die sich „im Hinblick auf im Geltungsgebiet dieses Gesetzes befindliche Vermögensgegenstände“ ergeben. Die grundlegende Zielrichtung dieses Gesetzes ist unschwer erkennbar. Sie besteht in der Beeinträchtigung von Rechten in der Deutschen Demokratischen Republik gelegener Rechtsträger, die Vermögenswerte in der Bundesrepublik haben, wengleich mit diesem Gesetz der direkte Angriff zunächst allein auf Vermögensgegenstände, die sich in der Bundesrepublik befinden, gerichtet ist.

Das Gesetz vom 3. August 1967 zur Ergänzung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Fideikommiß- und Stiftungsrechts (BGBl. S. 839) geht wesentlich darüber hinaus. Es umfaßt jetzt alle Arten von Stiftungen, die ihren Sitz außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik haben und richtet sich direkt gegen deren rechtlichen Bestand.<sup>1</sup>

2. Das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Fideikommiß- und Stiftungsrechts vom 3. August 1967 schafft rechtlich eine neu zu beurteilende Lage auf dem Gebiet des westdeutschen Stiftungsrechts.

Nach Art. 1 dieses Gesetzes sollen nunmehr alle nach deutschen Rechtsvorschriften gebildeten Stiftungen des bürgerlichen Rechts betroffen sein, die am „8. Mai 1945 ihren Sitz außerhalb des Geltungsgebietes dieses Ge-

setzes“ hatten, soweit sie Vermögensgegenstände in der Bundesrepublik haben.

Die behördlichen Aufsichtsbefugnisse werden ausdrücklich über die gesamte Stiftung ausgedehnt; es wird bestimmt, daß die Aufsichtsbehörde „insbesondere“ den Sitz der Stiftungen verlegen kann, ohne an Bestimmungen der Satzung gebunden zu sein.

Damit soll beispielsweise ermöglicht werden, bei Vorhandensein von irgendwelchen Vermögensgegenständen in der Bundesrepublik den Sitz der Stiftung nach dorthin zu verlegen, selbst wenn das Statut das ausdrücklich nicht zuläßt und sowohl die Stiftungsorgane als auch das nach dem Sitz der Stiftung zuständige Aufsichtsorgan eines anderen Staates der Sitzverlegung widersprechen. Das Gesetz läuft somit auf die Ermächtigung zur Liquidierung einer in einem anderen Staat wirkenden Stiftung hinaus. Es hat zum Inhalt die Konstituierung einer Herrschaftsbefugnis über solche Stiftungen, um nunmehr — gegebenenfalls auch unter Veränderung des Stiftungszweckes — diese Stiftung in einer der Bundesrepublik genehmen Art und Weise wirken zu lassen. Das Gesetz zielt darauf ab, den Wirkungskreis der Stiftung in dem anderen Staate zu zerschlagen, die Einkünfte nicht mehr den dort befindlichen Gremien zukommen zu lassen und folglich diese Einrichtungen wirtschaftlich zu beseitigen. Indem das Gesetz vom 3. August 1967 allgemein von dem Begriff der „nach deutschen Rechtsvorschriften gebildeten Stiftung des bürgerlichen Rechts“ ausgeht, richtet es sich gegen die Deutsche Demokratische Republik, aber auch — wie noch auszuführen sein wird — gegen andere europäische Staaten.

Die Regelung dieses Gesetzes geht also weit über die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Dezember 1950 hinaus. Wenn im schriftlichen Bericht des Rechtsausschusses des Bundestages vom 15. Juni 1967 zum Gesetz vom

3. August 1967 (Drucksache V/1837) ausgeführt wird, daß die im Art. 1 vorgesehene „Übertragung der Aufsichtsbefugnisse über alle rechtsfähigen Stiftungen in den im Gesetz genannten Fällen auf Behörden innerhalb des Bundesgebietes . . . kein neues Recht (schafft) und . . . somit allein der Klarstellung (dient)“, so ist das offenkundig falsch. Selbst in dem dem Rechtsausschuß vorgelegten Gesetzesentwurf wird davon gesprochen, daß die Behörden für die vorgesehenen Maßnahmen „erst